Info des Amtsgerichts Warendorf

Zustellung eines deutschen Schriftstücks im EU-Ausland

Können gerichtliche Schriftstücke aus Deutschland im EU-Ausland zugestellt werden?

Welche Rechtsvorschrift gilt für die Zustellung?

Ja.

Maßgebliche Rechtsvorschrift ist die

 Europäische Zustellungsverordnung vom 13.11.2007 (EU-Verordnung Nr. 1393/2007 (EuZustVO)), § 33 ZRHO (Rechtshilfeordnung für Zivilsachen).

Weitere Regelungen sind in der

Rechtshilfeordnung f
ür Zivilsachen (ZRHO)

enthalten.

Können auch außergerichtliche Schriftstücke im EU-Ausland zugestellt werden?

Ja,

Art. 2, 16 EuZustVO.

Art. 16 EuZustVO ist dahingehend auszulegen, dass jedes private Schriftstück zugestellt werden kann;

ein mittelbarer oder unmittelbarer Bezug zu einem gerichtlichen Verfahren ist dabei nicht erforderlich, vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 11.11.2015 - 1 C-223/14 -.

Private Schriftstücke außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens können auch im EU-Ausland zugestellt werden.

Sind weitere Vorschriften für die grenzüberschreitende Zustellung zu beachten?

Ja, soweit es

• einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen,

einen Europäischen Zahlungsbefehl

oder

• ein Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen

betrifft.

Es handelt sich dabei um folgende Rechtsvorschriften, die bereits im Erkenntnisverfahren bei der **Zustellung** des **verfahrenseinleitenden Schriftstücks** oder **gleichwertiger Schriftstücke** zu beachten sind:

- Art. 13 15 Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)),
- Art. 13 15 Europäische Mahnverfahrensverordnung vom 12.12.2006 (EU-Verordnung Nr. 1896/2006 (EuMVVO),
- Art. 13 Europäische Bagatellverfahrensverordnung vom 11.07.2007 (EU-Verordnung Nr. 861/2007 (EuGFVO) i. V. m. Art. 13 - 15 EuVTVO.

In welchen Fällen sind bei der Zustellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat Übersetzungen beizufügen?

Die Europäische Zustellungsverordnung verlangt nicht zwingend die Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke.

Der Verfahrensbeteiligte, in dessen Interesse die Zustellung vorgenommen wird, entscheidet darüber, ob eine Übersetzung zu fertigen ist.

In Hinblick auf Art. 8 EuZustVO und § 1070 ZPO wird der Verfahrensbeteiligte in der Regel vom Gericht zuvor mündlich oder schriftlich darauf hingewiesen, dass der Zustellungsempfänger die Annahme des Schriftstücks aufgrund der verwendeten Sprache (nachträglich) verweigern darf, wenn keine Übersetzung beigefügt ist und der Zustellungsempfänger die deutsche Sprache nicht versteht sowie dass er anfallende Übersetzungskosten zu tragen hat, unbeschadet einer anderweitigen Kostenentscheidung.

Der Verfahrensbeteiligte teilt aufgrund der Anfrage dem Gericht mit, ob erwartet werden kann, dass der Zustellungsempfänger die deutsche Sprache versteht und ob auf die Beifügung von Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke aus Kostengründen verzichtet werden soll - ggfs. mit dem Risiko einer möglichen Annahmeverweigerung aufgrund der verwendeten Sprache.

Kann in Rechtssachen vor einem deutschen Gericht eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 184 ZPO an den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat wirksam zugestellt werden?

Nein.

Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine

Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 - und 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs findet die Vorschrift des § 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO.

Zulässig bleibt jedoch dagegen eine unverbindliche Bitte um Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, ohne Androhung rechtlicher Konsequenzen. Das Bundesjustizministerium hat einen unverbindlichen Formulierungsvorschlag für ein mögliches Anschreiben an eine im EU-Ausland ansässige Verfahrenspartei zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Einklang mit der Europäischen Zustellungsverordnung (EU-Verordnung Nr. 1393/2007) den Gerichten zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich hierbei um einen unverbindlichen Vorschlag, der den Gerichten die Bearbeitung der Zustellungsanträge erleichtern soll.

Wie erfolgt die Zustellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Die Zustellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann wie folgt erfolgen:

- unmittelbare Postzustellung mit EgR international gem. Art. 14 EuZustVO
 oder
- Zustellung durch die ausländische Empfangsstelle (Art. 4 11 EuZustVO).

In beiden Fällen hat der Zustellungsempfänger gem. Art. 8 EuZustVO, § 1070 ZPO ein (nachträgliches) Annahmeverweigerungsrecht aufgrund der verwendeten Sprache, falls

- Übersetzungen den zuzustellenden Schriftstücken nicht beigefügt sind,
- er die deutsche Sprache nicht versteht

und

• Deutsch nicht die Amtssprache des Zustellungsstaates ist.

Die Annahmeverweigerung ist jedoch innerhalb einer Frist von 1 Woche zu erklären, Art. 8 I EuZustVO, § 1070 S. 3 ZPO.

Welches Gericht ist für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke in das EU-Ausland zuständig?

Das die Zustellung betreibende Gericht, §§ 1069 ZPO, 36 II ZPO.

Welches Gericht ist für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke in das EU-Ausland zuständig?

Das Amtsgericht.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich nach dem Bezirk der Person, die die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz/Rechtssitz hat.

Bei notariellen Urkunden ist auch das Amtsgericht zuständig, in dem Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat, § 36 II ZRHO.

Wie erfolgt die unmittelbare Postzustellung?

Die Beauftragung des Postdienstes erfolgt unmittelbar durch das Gericht. Behörden im EU-Ausland sind dabei nicht zu beteiligen, § 35 III ZRHO.

Fügt das Gericht den zuzustellenden Schriftstücken bei der unmittelbaren Postzustellung im EU-Ausland das Belehrungsformblatt II EuZustVO bei?

Ja, vergl. Art. 8 EuZustVO.

Nach dem Länderteil der ZRHO ist für die unmittelbare Postzustellung in Österreich die Beifügung des Belehrungsformblatts II EuZustVO dagegen nicht erforderlich.

Was ist der Zustellungsnachweis bei der unmittelbaren Postzustellung?

Zustellungsnachweis ist

der Rückschein

oder

• der elektronische Auslieferungsbeleg mit eingescannter Unterschrift des Empfängers/Ersatzempfängers .

Wie veranlasst das Gericht die Zustellung durch die ausländische Empfangsstelle?

Die Zustellung wird mit dem Zustellungsantrag unter Verwendung des EU-einheitlichen Formblatts (Ziffer 1 - 7 des Formblatts I EuZustVO) veranlasst.

Die Formblätter (Formblatt I und II EuZustVO) stehen in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Für die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Zustellungsstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listenfeld.

Welche Zustellungsformen gibt es?

Die Zustellungsform ergibt sich gem. § 42 ZRHO aus dem Zustellungsantrag:

- Antrag auf förmliche Zustellung nach den Verfahrensvorschriften des Zustellungsstaats (Ziffer 5.1 des Formblatts I EuZustVO),
- Antrag auf Zustellung in einer besonderen Form, die das deutsche Gericht gewünscht hat, sofern diese mit den nationalen Verfahrensvorschriften des Zustellungsstaats vereinbar ist (Ziffer 5.2 des Formblatts I EuZustVO).

Im Regelfall beantragt das Gericht die förmliche Zustellung nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Zustellungsstaats (Ziffer 5.1 des Formblatts I EuZustVO).

In welcher Sprache können die Eintragungen im Formblatt I EuZustVO (Zustellungsantrag) erfolgen?

Die Sprache ergibt sich aus dem Länderteil der ZRHO.

Fügt das Gericht den zuzustellenden Schriftstücken bei der Zustellung durch die ausländische Empfangsstelle das Belehrungsformblatt II EuZustVO bei?

Nein.

Die Belehrung mit dem Belehrungsformblatt II EuZustVO erfolgt durch die ausländische Empfangsstelle, vergl. Art. 8 EuZustVO.

Welche Besonderheiten gelten für Österreich?

Nach dem Länderteil der ZRHO ist

- die Verwendung des EU-einheitlichen Formblatts (Ziffer 1 7 des Formblatts I EuZustVO),
- aufgrund des gegenseitigen Verzichts auf Verwendung von Zwischennachrichten eine Empfangsbestätigung des österreichischen Gerichts i. S. d. Art. 6 EuZustVO, § 97 ZRHO

nicht erforderlich

Legt das Gericht den Zustellungsantrag dem Landgericht zur Vorprüfung vor?

Nein,

die Prüfungsstelle ist nicht befasst, vergl. §§ 12, 9, 28 ZRHO.

Das Gericht erstellt den Zustellungsantrag und übermittelt es unmittelbar der ausländischen Empfangsstelle, § 36 I ZRHO.

Können gerichtliche Schriftstücke durch diplomatische oder konsularische Vertretungen im EU-Ausland zugestellt werden?

Ja, aber nur in **Ausnahmefällen**, Art. 13 EuZustVO, § 47 ZRHO.

Was sind die Rechtsfolgen der Annahmeverweigerung?

Im Fall der berechtigten und rechtzeitigen Annahmeverweigerung aufgrund der verwendeten Sprache (Art. 8 EuZustVO) wird der Zustellungsmangel nachträglich durch die Zustellung der zuzustellenden Schriftstücke nebst Übersetzung geheilt.

Als Zustellungsdatum gilt das Datum der Zustellung der Übersetzung.

Im Verhältnis zum Verfahrensbeteiligten, in dessen Interesse die Zustellung durchgeführt wird, gilt in Fristensachen (z. B. §§ 929 II, III, (936) ZPO) jedoch als Zustellungsdatum das Datum der Zustellung des ersten Schriftstücks, Art. 8 III EuZustVO, § 41 II ZRHO.

Kann ich Schriftstücke (Grundschuldbestellungsurkunden, Rechtsnachfolgeklauseln zum Schuldtitel) unmittelbar als Verfahrensbeteiligter in einem anderen EU-Mitgliedstaat zustellen lassen? Kann ich den Gerichtsvollzieher im EU-Ausland direkt mit der Zustellung beauftragen?

Sofern nach den Rechtsvorschriften des anderen EU-Mitgliedstaates die unmittelbare Zustellung nach Art. 15, 16 EuZustVO zulässig ist, können Schriftstücke aus Deutschland im Parteibetrieb in dem anderen EU-Mitgliedstaat zugestellt werden.

Ob die unmittelbare Zustellung i. S. d. Art. 15, 16 Eu-ZustVO in dem anderen EU-Mitgliedstaat zulässig ist, ergibt sich aus dem Länderteil der ZRHO.

Die unmittelbare Parteizustellung (Art. 15 EuZustVO) ist nur zulässig, falls diese nach dem Recht des Zustellungsstaates zulässig ist, § 35 IV ZRHO.

Soweit eine unmittelbare Zustellung nicht zulässig ist, kann die Zustellung nur durch das Amtsgericht veranlasst werden, § 36 II ZRHO, 1069 ZPO.

Die unmittelbare Zustellung ist in meiner Rechtsangelegenheit zulässig. Habe ich ein Wahlrecht bei der Auswahl der Zustellungsart? Kann in diesen Fällen auch das Amtsgericht die Zustellung nach § 183 ZPO, Art. 4 EuZustVO veranlassen?

Ja.

in Hinblick auf Erwägungsgrund 18 EuZustVO besteht insoweit ein Wahlrecht des Verfahrensbeteiligten,

vergl. auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11.11.2015, Rs. 1 C-233/14. Die Zustellung kann wahlweise im Parteibetrieb erfolgen oder durch das Amtsgericht veranlasst werden.

Die Zustellung im Parteibetrieb erfolgt durch den zuständigen Gerichtsvollzieher in dem anderen EU-Mitgliedstaat.

Der Gerichtsvollzieher in Deutschland ist damit nicht befasst; er kann lediglich den Zustellungsantrag an den Gerichtsvollzieher im EU-Ausland weiterleiten.

Soweit die Zustellung vom Amtsgericht veranlasst wird, erfolgt diese mittels

unmittelbarer Postzustellung gem. Art. 14 EuZustVO

oder

 Zustellungsantrags an die ausländische Empfangsstelle gem. Art. 4 EuZustVO.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher in den anderen EU-Mitgliedstaaten?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher entnehmen Sie bitte den Angaben aus dem

• europäischen Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

oder

• Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen.

Informationen aus dem Justizportal:

 Rechtsvorschriften <u>http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp</u>
 Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO): Allgemeiner Teil und Länderteil

Informationen aus dem Portal der Europäischen Union (EU-Portal):

• Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm Zustellung von Schriftstücken: Suche nach der Übermittlungsstelle, Empfangsstelle und der zuständigen Person für die Zustellung von Schriftstücken; Mitteilungen der EU-Mitgliedstaaten

- Europäisches Justizportal
 https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents_forms-269-de.do
 dynamische Formulare in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten:
 Zustellungsantrag (F.1), Empfangsbestätigung (F.2 bzw. F.5), Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht (F.7), Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken (F.6); Informationen über die Zustellung von Schriftstücken
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt) http://www.europe-eje.eu/de
 Das europäische Verzeichnis der Gerichtsvollzieher